



Rainer Hering

„Das geistliche Amt ist nach Schrift und Bekenntnis Mannes Amt“ Männlichkeitskonstruktionen evangelisch-lutherischer Geistlicher im 20. Jahrhundert

Vortrag auf der ersten Tagung des Arbeitskreises für interdisziplinäre Männerforschung - Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften (AIM Gender) am 3. Februar 2001 in Stuttgart-Hohenheim

„Das geistliche Amt ist nach Schrift und Bekenntnis Mannes Amt.“ Mit diesen Worten wischte der Hamburger Landesbischof Franz Tügel (1888-1946) die Wirkungsmöglichkeit von Theologinnen weitgehend vom Tisch. Aus diesem Zitat wird deutlich, dass offenbar eine Jahrhunderte lange Selbstverständlichkeit – das geistliche Amt wird ausschließlich von Männern ausgeübt – infrage gestellt worden war, sonst hätte Tügel das nicht explizit formulieren müssen. Zumindest in protestantischen Landeskirchen hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwas verändert. In der evangelischen Theologie ging es bis dato nahezu ausschließlich um männliche Theologie, die von Männern verkündet und deren Geschichte von Männern geschrieben wurde; Gottes Wesen spiegelte eine göttliche Männlichkeit wieder. Daher ist es wichtig, sich mit dem Männerbild in der Kirche auseinander zu setzen, das sich insbesondere in der Auseinandersetzung mit den Gleichheitsforderungen von Frauen im Protestantismus herausarbeiten lässt. Grundsätzlich gilt, dass es bei Geistlichen kaum Aussagen über ihr Selbstverständnis als Mann und das des von ihnen ausgeübten geistlichen Amtes gibt. Allgemein ist üblich, dass das, was als „normal“ angesehen wird, nicht explizit formuliert werden muss und ausgesprochen wird. Nur das andere, nicht „normale“ – in diesem Fall die Definition von Weiblichkeit bzw. das Verständnis eines speziellen geistlichen Amtes für Frauen, konkreter: die kirchlich legitimierten Arbeitsmöglichkeiten für Theologinnen – dargelegt wird. Daher kann man die Konstruktionen von Männlichkeit bei Theologen nur indirekt erschließen, vor allem in der Auseinandersetzung mit den in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts erstmalig formulierten Reaktionen auf die Forderungen von Theologinnen.

Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts – zuerst in Baden im Jahre 1900, ab 1908 auch in Preußen – war es Frauen in Deutschland möglich, an Universitäten zu studieren, auch Theologie. Im Wintersemester 1908/09 gab es die ersten Studentinnen der evangelischen, 1925 die erste der katholischen Theologie. Zunächst blieb ihnen als Berufsperspektive nur der Schuldienst, doch gaben sich die Theologinnen damit nicht mehr zufrieden, sie drängten in das geistliche Amt und zwangen die protestantischen Landeskirchen zum Handeln. In den zwanziger Jahren wurden Frauen dann von vielen Landeskirchen zu den kirchlichen Prüfungen zugelassen. Nach dem



Ersten Weltkrieg waren die Aufgabenfelder der Kirchen gewachsen, in vielen Landeskirchen übernahmen Pastoren auch den Unterricht im Schulfach Religion. Vor diesem Hintergrund galt es, die Arbeit von Theologinnen im kirchlichen Bereich zu institutionalisieren. In etlichen Kirchen gab es in den zwanziger Jahren eine heftige Kontroverse um die „Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen“, die immerhin gewisse Arbeitsmöglichkeiten für Theologinnen zur Folge hatte: 1927 wurden entsprechende Kirchengesetze in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und in Hamburg, 1929 in Mecklenburg-Schwerin, 1930 in Hannover und 1944 in Bayern verabschiedet. Obwohl Frauen dieselbe Vorbildung wie Männer hatten, wurden sie nur in untergeordneten Positionen mit eingeschränktem Aufgabenkreis – zumeist der Frauen- und Mädchenarbeit – eingesetzt. Die übliche Ordination wurde ihnen verweigert, sie wurden nur eingesegnet, die Bezahlung war deutlich geringer als die eines Pastors und sie trugen – nach außen als geringerwertig sofort erkennbar – die Amtsbezeichnung „Vikarin“ oder „Pfarramtshelferin“ sowie eine eigene Amtstracht. Im Falle der Eheschließung mussten sie ihr Amt aufgeben und verloren alle Pensionsansprüche sowie ihre geistlichen Rechte. Die allgemeine Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung war ihnen nicht oder nur in geschlossenen Anstalten, wie z.B. Krankenhäusern oder Frauengefängnissen, gestattet. Im „Dritten Reich“ gab es in der „Bekennenden Kirche“ unter Berufung auf ein Notstandsrecht die Ordination von Frauen, doch wurde ihnen das geistliche Amt nicht grundsätzlich zugestanden. Durch die Ausnahmesituation des Zweiten Weltkrieges, in dem viele Pastoren zum Kriegsdienst eingezogen waren, mussten etliche Pfarramtshelferinnen und Vikarinnen die gesamten Aufgaben des Pfarramtes in den Gemeinden übernehmen – und damit auch die ihnen bis dato verweigte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Mit Kriegsende und der Rückkehr der Theologen aus der Kriegsgefangenschaft wurden sie aber wieder aus diesen Arbeitsfeldern herausgedrängt. Ende der fünfziger und in den sechziger Jahren ließen erste Landeskirchen Pastorinnen zu, allerdings bestanden in der Gemeindeleitung und durch eine Zölibatsklausel noch Einschränkungen. Erst 1991 endete die Auseinandersetzung um die Gleichstellung der Frau im ordinierten Amt, als die Landeskirche Schaumburg-Lippe ihren bisherigen Widerstand aufgab. Gerade die Auseinandersetzung durch die Forderungen von Frauen nach Gleichberechtigung im geistlichen Amt veranlasste Männer, das bis dahin unhinterfragte Bild einer männlichen Kirche erneut zu formulieren, so dass hier ihre Männerbilder deutlich werden. Am Beispiel der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate soll das näher ausgeführt werden. Bisher existieren fast gar keine Arbeiten zur religiösen Männergeschichte, eine explizite Betrachtung von christlichen Kirchen aus männergeschichtlicher Sicht beginnt gerade erst. Dabei



ist es ertragreich zu sehen, wie Geistliche die Männerrolle definierten – und als Multiplikatoren ein Männerbild in der Gesellschaft mitprägten –, sich selbst sowie ihr kirchliches Amt verstanden und damit zugleich Herrschaft über Frauen ausübten.

In Hamburg hatte im Januar 1926 Sophie Kunert (1896-1960) den Antrag gestellt, für das geistliche Amt ordiniert zu werden. Nach dem ersten theologischen Examen 1921 in Berlin war sie seit 1925 im Hamburger Frauengefängnis als Sozialpädagogin tätig, die insbesondere als Seelsorgerin wirken sollte. Für ihren Dienst wollte sie für diese Aufgabe ordiniert werden, um auch Gottesdienste in der Anstalt halten und die Sakramente spenden zu können. Unterstützung fand sie dabei vor allem bei dem theologisch und politisch liberalen Hauptpastor Heinz Beckmann (1877-1939), dem Bruder der in der Frauenbewegung aktiven Pädagoginnen Hanna (1880-1956) und Emmy Beckmann (1880-1967), der selbst eine Theologin an seine Gemeinde holte und dafür eine Pfarrstelle zur Verfügung stellte.

Sophie Kunert beschränkte sich nicht auf einen brieflichen Antrag beim Kirchenrat, sondern stellte ihr Anliegen in der kirchlichen Öffentlichkeit zur Diskussion. In der „Hamburgischen Kirchenzeitung“ erschien ihre „Bitte um Ordination für den Dienst in Fuhlsbüttel“ als erster Beitrag in der Januar-Ausgabe 1926, ergänzt durch eine befürwortende Stellungnahme Beckmanns und das ablehnende Votum Pastor Heinrich Wilhelms (1888-1968). Aus seiner Argumentation und der anderer Gegner der Frauenordination kann man Rückschlüsse auf das Männerbild der Geistlichen ziehen: Wilhelmi schloss aus dem Neuen Testament, dass Frauen Männern zwar religiös gleichwertig seien, aber im Urchristentum von der öffentlichen Wortverkündigung ausgeschlossen worden wären und aufgrund der „kirchlichen Sitte“ auch blieben; es gebe keinen Grund, dies zu ändern. Zentral war für ihn das Amtsverständnis, das sich an den Bedürfnissen der Gemeinde zu orientieren habe. Zudem könnten Pastorinnen in den Gemeinden nur für Frauen zuständig sein, was zur „Auflösung der Gemeinde“ führen würde. Gabe der Männer sei es, so Wilhelmi, „zu leiten“, ihre Seelsorge sei auch Frauen „unentbehrlich“. Konkret auf die Situation im Frauengefängnis bezogen formulierte er: Wenn Frauen straffällig würden, „weil sie dem Reiz des Besonderen, der Sucht aufzufallen, nicht widerstehen können“, dann würde die Besonderheit einer Pastorin – damals lautete die Formulierung „weiblicher Pastor“ –, die die Sakramente austeile, für sie schädlich sein. Die alleinige Sakramentsverwaltung durch den Mann entspräche den allgemeinen Erfahrungen der Strafgefangenen, wodurch sie „wieder hineingezogen in die *eine*, ungeteilte und unteilbare Gemeinde Christi“ würden. Würde man den männlichen Einfluss auf die Frauen ausschalten, würde man „Beziehungen zwischen Menschen vergiften, die bisher rein waren“. Nur dadurch,



dass eine Frau als Geistliche amtiere, würde Frauen bewusst, dass der Pastor „ändern Geschlechts ist“. Dadurch würde die Seelsorge des Pastors an der ganzen Gemeinde nicht mehr möglich sein. Wilhelmi schloss seinen Artikel mit der Feststellung: Der Beruf der Frau sei die „Barmherzigkeitsübung“ – womit er ihnen indirekt die Berufsausübung absprach. Frauen waren in der Kirche zwar willkommen, aber eher als kostenlose Hilfsarbeiterinnen, nicht als gleichberechtigte und –bezahlte Bedienstete. In der bayerischen Landeskirche wurde den männlichen Kandidaten der Theologie geraten, eine theologisch vorgebildete Frau zu ehelichen, um so das Problem der angeblich fehlenden Arbeitsmöglichkeiten für Theologinnen zu lösen.

Deutlich wird in den Ausführungen Wilhelmis die Angst vor Macht- und Einflussverlust der Männer auf die Frauen. Eine Pastorin würde die Gemeinde spalten und die Arbeit von Pastoren mit Frauen verhindern. Männer können also, so kann man umgekehrt folgern, sowohl für Frauen als auch für Männer zuständig sein, sie repräsentieren das Allgemeine, Umfassende, wohingegen Frauen nur eine geschlechtsspezifische Spezialisierung möglich ist. Hier wird das eingangs beschriebene deutlich – die allein männliche Ausübung des geistlichen Amtes galt als normal.

Noch deutlicher als Wilhelmi lehnte sein Amtsbruder Ernst Bauer (1879-1959) als Reaktion auf den Artikel Kunerts die Frauenordination als „Verleugnung der von Christus gegebenen Grundlagen unseres Amtes“ ab: Die Natur der Frau liege im Dienen, daher könne sie als Mutter, Lehrerin, Missionarin und Seelsorgerin tätig sein, „aber man halte sie fern von Altar und Kanzel“. Die Ordination der Frau würde sich nicht mit dem apostolischen Amt vertragen, sie wäre die kirchliche Krönung der „Unnatur der Frauenbewegung“. Frauen wäre eine „ungewöhnlich reiche Wirkung gesichert (...) als die Bildnerin des entstehenden Kindes, als die Gebärende, als die einflußreichste Erzieherin, als die stille, aber starke Gestalterin jedes Manneslebens (...)“. Würde sie daneben auch in der Öffentlichkeit wirken, wären die Männer benachteiligt und die Kirche würde an diesem Verzicht auf das „Gottgewollte, Naturgegebene (...)“ schwersten Schaden nehmen“. Pointiert fragte er: „Warum soll die Frau neben dem reichen Maß der im Dienen Herrschenden, die von selbst auch geeignete berufliche Wege findet, noch ein Maß dazu erhalten, das sie auch in der öffentlichen Betätigung, da wo die im stillen geborenen Gedanken in die Tat geprägt werden, mindestens zur Mitwirkenden, vielleicht auch zur Herrschenden macht?“ Deutlicher ist die Angst vor dem Verlust männlicher Machtpositionen kaum zu formulieren.

Auch Pastor Paul Ebert (1865-1944), Vorsitzender der Hamburger Ortsgruppe des antisemitischen Alldeutschen Verbandes, war der Meinung, dass „Apostolat und Predigtamt grundsätzlich *Mannesamt*“ seien, Pastorinnen sah er als „ein Stück moderner Schwarmgeisterei“



an. Theologinnen könnten nur für Frauen in Anstalten – hier sei das kirchliche Zusammensein von Frauen keine Gemeinde – oder für die weibliche Jugendarbeit zuständig sein, sonst würden sie eine Konkurrenz zum Amt des Pastors darstellen. In der Begründung berief er sich auf „die dem weiblichen Geschlecht schon durch die Schöpfungsordnung“ gesetzten Grenzen, die Jesus Christus bestätigt, weil er keine Frau als Apostel berufen habe. Die Stärke der Frauen liege in der Subjektivität, aber nur wenn „Manneshand das Sakrament verwaltet“, werde „die Seele zur Objektivität der Kirche und ihrer Gabe“ hingeführt.

Bruder Bauer sah die Öffentlichkeit als das Betätigungsfeld des Mannes, die Familie wies er der Frau zu. Für ihn – und wohl die meisten Männer der damaligen Zeit – war es überhaupt nicht denkbar, dass ein Mann sich auch um die Erziehung der Kinder kümmern könne. Sein Kollege Ebert stellte die angebliche männliche Objektivität heraus, die sich von der Subjektivität der Frauen abhebe.

In einem nicht namentlich gekennzeichneten Minderheitsgutachten von einem Viertel der im Geistlichen Ministerium – der Gesamtheit aller Hamburger Pastoren – vertretenen Geistlichen gegen die Ordination einer Frau wurde die moderne Wissenschaft Psychologie gegen den modernen Gedanken der Gleichberechtigung der Frau herangezogen: Sie habe gezeigt, dass „gerade das weibliche Geltungsstreben nach neuen, ungewohnten Formen sucht und viele weibliche Gemüter auf Abwege lenkt.“ Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass Männer Traditionen – und um die geht es ja gerade in der Kirche – wahren und die vertrauten äußeren Formen beibehalten.

Jede Veränderung wurde als Bedrohung angesehen: Pastor Wilhelm Remé (1871-1965) lehnte die Sakramentsverwaltung durch eine Frau selbst in dem begrenzten Raum des Frauengefängnisses ab, weil „die Empfängerinnen nach Rückkehr in ihre Gemeinden der vom Mann verwalteten Gemeinde-Abendmahlsfeier entfremdet werden“. Durch die Leitung des Kindergottesdienstes durch eine Frau würde „der männliche Teil unter Kindern und Mitarbeitern immer mehr ausgeschaltet“.

Am 8. November 1927, also nach fast zweijähriger Debatte, wurde in Hamburg das kirchliche Gesetz „betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen“ verabschiedet, das den Theologinnen als „Pfarramtshelferinnen“ eine Anstellungsmöglichkeit bot, ihr Wirkungsfeld aber auf die Wortverkündigung vor Frauen und Kindern bzw. Jugendlichen beschränkte. Im Falle der Eheschließung schieden sie ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Dienst der Kirche aus. Ihre Tätigkeit galt nicht als geistliches Amt, daher wurden sie nicht wie Pastoren ordiniert, sondern „eingesegnet“. Sophie Kunert bekam für ihren Dienst im Frauengefängnis die Erlaubnis



zur Sakramentsverwaltung, wie sie es erbeten hatte; außerhalb der Anstalt durfte sie sie aber auch nicht an ehemalige Insassinnen austeilen.

Nicht nur in ihren Rechten und Wirkungsmöglichkeiten, auch in ihrer geistlichen und finanziellen Anerkennung waren die Theologinnen trotz gleicher Vorbildung –Theologiestudium mit zwei Examina – in keiner Weise den Männern gleichgestellt, diesen vielmehr sogar unterstellt. Dadurch wurde ihre Autorität in der Gemeinde und auch gegenüber Außenstehenden, z.B. Behörden, erheblich geschwächt. Dies zeigte sich schon in dem Titel, der sie eher den Gemeindegewerksinnen als den akademisch ausgebildeten Geistlichen zuordnete. Dass die Verheiratung einer Theologin zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit ohne jegliches Ruhegehalt führte, war ein herber Rückschritt hinter den staatlichen Bereich, in dem Artikel 128 der Weimarer Reichsverfassung sämtliche Ausnahmebestimmungen gegen „weibliche Beamte“, und damit insbesondere auch das Dienstende bei Eheschließung, aufhob. Diese Maßnahme der Kirche stand damit im Gegensatz zur demokratischen Republik.

Doch mit dem Ende der Weimarer Republik wurden auch die Wirkungsmöglichkeiten für Theologinnen in der Hamburger Landeskirche eingeschränkt. 1935 hob Landesbischof Franz Tügel – wie eingangs zitiert – das Gesetz aus der Weimarer Republik auf und gestattete Frauen nur die Ablegung des Ersten Theologischen Examens ohne Anspruch auf Anstellung in der Hamburgischen Landeskirche; Predigt und Sakramentsverwaltung wurden ihnen entzogen. Ein halbes Jahr nach Hamburg beschloss der bayerische Landeskirchenrat im November 1935, keine Theologiestudentinnen mehr zu theologischen Prüfungen zuzulassen. Im Oktober 1939 führte Tügel per Verordnung den Titel „Vikarin“ für Theologinnen nach dem Zweiten Examen ein – damit wurden sie von der Titulatur her mit den in der Ausbildung befindlichen angehenden Geistlichen nach dem Ersten Examen auf eine Stufe gestellt. Ihre Aufgaben lagen nunmehr in der „Mitarbeit“ in der Frauenarbeit und der Unterrichtung und Betreuung der weiblichen Jugend. Bereits in der Diskussion um die Frauenordination Ende der zwanziger Jahre hatte Tügel sich vehement dagegen ausgesprochen und betont, dass aufgrund der Tradition das geistliche Amt rein männlich sei: „Geistliches Amt ist Mannesamt. So war es fast zwei Jahrtausende die Überlieferung der ganzen Kirche. So wird es sein in der Kirche der kommenden Zeiten. (...) Es ist nicht nur Überlieferung der Kirche, es ist ewige Gottesordnung, das höchste Amt an aller Welt auf des Mannes starken Schultern zu lassen“. Eine männliche Synode sollte auf diese Frage eine „männliche Antwort finden“. Tügel schreckte auch nicht davor zurück, die Auseinandersetzung um die Frauenordination durch den Gebrauch bedenklicher Formulierungen zu überspitzen und somit dazu beizutragen, dass Kompromisse erheblich erschwert wurden: „Dem



weichlichen Hang femininer Gegenwartsströmungen nachzugeben, bedeutet für uns keinen geschichtlichen Fortschritt, sondern Abweg in die Zersetzung und Auflösung hinein“. Die Arbeit von Frauen im Geistlichen Amt war für ihn „das Schauspiel schwächerer Nachgiebigkeit“. Für Tügel sollte die Kirche männlich und kämpferisch sein, Frauen seien im Gegensatz zu den starken Männern weich und schwach, sie könnten diese nicht angemessen repräsentieren. In seinen in den vierziger Jahren verfassten Lebenserinnerungen schrieb er: „Das geistliche Amt ist und bleibt Mannesamt, und die lutherische Kirche lehnt den Amerikanismus des weiblichen Pfarrers rundweg ab. Der geistliche Dienst der Frau liegt auf dem Gebiet des Unterrichts und der Liebestätigkeit, sie ist Katechetin oder Diakonisse, im übrigen ‚schweige das Weib in der Gemeinde!‘“ Auch hier wird deutlich – Frauen sollen dienen und schweigen, Männer herrschen und reden.

Eine weitere Äußerung in seinen Lebenserinnerungen verdeutlicht Tügels Bild einer starken, männlichen Kirche und vor allem seine eigenen Sorge, diesem Bild nicht zu entsprechen, die vermutlich zu seiner nach außen harten Haltung geführt hat, um die innere Schwäche zu überspielen: „Prediger müssen starke Naturen sein, denn das geistliche Amt ist im totalen Sinne des Wortes Mannesamt. [...] Es bleibt dabei, daß der Kanzeldienst für einen nicht gesunden Menschen eine quälende Belastung ist, die auf die Dauer auch die Wirkung des Wortes Gottes hemmt.“ Nur starke und gesunde, kraftvolle Männer entsprachen seinem Mannesbild und damit seinen Anforderungen für das geistliche Amt. Die Verkündigung der Botschaft Gottes sei an einen starken, gesunden Mann geknüpft – offenbar traute er gesundheitlich beeinträchtigten Männern und Frauen, die er indirekt mit ihnen auf eine Stufe stellte, eine angemessene Verkündigung nicht zu. Ob er mit diesem Amtsverständnis der Bedeutung des Leidens und der Kreuzigung Christi für die Kirche entsprach, sei dahingestellt.

Tügel selbst entsprach seinem nach außen vertretenen Bild nicht, denn er war durch Gelenkrheumatismus so beeinträchtigt, dass er in den dreißiger Jahren auf ständige Hilfe angewiesen war und nicht mehr die Kanzel der Hauptkirche St. Jacobi besteigen konnte. Schon nach dem ersten Examen war er vom Militärdienst als „untauglich“ zurückgewiesen worden und konnte am Ersten Weltkrieg nicht als Soldat, sondern erst ab Herbst 1917 als Feldgeistlicher teilnehmen. Vermutlich litt er daran, dem zeitgenössischen Männerbild so nicht zu entsprechen. Der frühe Tod des Vaters – in seinem 16. Lebensjahr – brachte ihn schon in jungen Jahren in Verantwortung für seine drei Brüder. Diese Belastung, das Fehlen des Vaters in der Erziehung und sein eigener Gesundheitszustand mögen mit Ursache dafür sein, dass Franz Tügel das Männliche, Soldatische immer sehr betonte. Er äußerte sich oft antisemitisch und wurde schon



1931 voller Begeisterung und im Bewusstsein ihrer menschenverachtenden Brutalität Mitglied der NSDAP und ihr Propagandist. Hier fand er offenbar die starke Männlichkeit, die er in der Kirche und wohl auch bei sich selbst vermisste.

Auch in einem weiteren Punkt konnte Franz Tügel seine eigenen Anforderungen und gängige Bilder von Pastoren nicht entsprechen – im familiären. Im Protestantismus kam und kommt der Pfarrfamilie ein zentraler Stellenwert zu. Zwar hatte er mit vier Kindern das „Soll“ erfüllt, aber seine Frau nahm nicht die in der Gemeinde helfende Rolle ein, weil sie bald nach der Hochzeit zum Katholizismus konvertiert war. Der Aufforderung seiner Vorgesetzten, sich scheiden zu lassen, kam er aber nicht nach. So entstand in Hamburg die paradoxe Situation, dass der evangelisch-lutherische Landesbischof mit einer zum römischen Katholizismus konvertierten Frau verheiratet war, die sich politisch dem Zentrum verbunden fühlte, wohingegen ihr Mann sich den Nationalsozialisten angeschlossen hatte. Diese beiden Punkte mögen der Hintergrund sein, warum Franz Tügel eine sehr soldatische Männlichkeit im geistlichen Amt betonte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde zwar 1947 die Regelung aus den zwanziger Jahren wieder eingeführt, aber der Weg zur Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche dauerte noch mehr als zwei Jahrzehnte. Anstelle der (kirchen-)öffentlichen Debatten traten jetzt ausschließlich kircheninterne Auseinandersetzungen, bei denen die Exekutive – Kirchenrat und Landesbischof – Initiativen der Legislative – der Synode – immer wieder verzögerten bzw. blockierten. Ein Entwurf Ende der fünfziger Jahre, der ein Frauenamt „eigener Art“ anstrebte scheiterte an Bischof Karl Witte (1893-1966), der ein vehementer Gegner der Gleichberechtigung der Frauen im geistlichen Amt war. 1963 startete die Synode erneut einen Versuch. Jetzt ging es nicht mehr darum, Frauen vom geistlichen Amt auszuschließen, aber ihnen ein den angeblich weiblichen Eigenschaften entsprechendes Frauenamt zu schaffen. In diesem Zusammenhang betonte der Hamburger Neutestamentler Leonhard Goppelt (1911-1973) „die schöpfungsmäßigen Unterschiede zwischen Mann und Frau“ und sprach sich für ein eigenständiges Amt der Theologin aus. Es gelte, die „neutestamentliche Vielgestalt der kirchlichen Ämter wiederzugewinnen“. Spezifisch weibliche Aufgaben seien Unterweisung, Katechese, missionarische und seelsorgerliche Dienste, insbesondere Frauen- und Jugendarbeit – die vierzig Jahre zuvor vorgenommene Begrenzung der Theologinnen auf diese traditionellen Arbeitsfelder sollte perpetuiert werden. In diesem Zusammenhang hob er die angebliche Anpassungsfähigkeit der Frau hervor, die sie dafür besonders geeignet erscheinen lasse.



Doch dauerte es weitere sechs Jahre, bis 1969 ein Pastorinnengesetz verabschiedet werden konnte. Die Argumente gegen die Übertragung des geistlichen Amtes auf Frauen hatten sich gegenüber den zwanziger Jahren nicht verändert. Immer wieder wurde auf das besondere Wesen der Frauen verwiesen, das sie nur für spezielle Aufgaben qualifiziere – Männer blieben unhinterfragt die Repräsentanten des Allgemeinen, die für alle Tätigkeiten geeignet seien. Zudem seien Frauen auf Ehe und Familie fixiert und daher für eine längere Berufsausübung und den Gemeindedienst untauglich. Das letztlich verabschiedete Pastorinnengesetz ermöglichte zwar die Ordination von Frauen, doch gab es noch immer keine volle Gleichberechtigung: Nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen in einem Gemeindepfarramt durften Pastorinnen einnehmen. Zudem konnte eine Pfarrstelle nicht mit einer Frau besetzt werden, wenn sich der die Stelle aus-schreibende Kirchenvorstand grundsätzlich dagegen aussprach. Ging die verheiratete Pastorin ein eingeschränktes Dienstverhältnis ein, so war sie vom Vorsitz im Pfarramt ausgeschlossen. Die letzten Restriktionen für Frauen als Geistliche fielen erst zehn Jahre später im Januar 1979 als die Nordelbische Kirche, in der die Hamburgische Landeskirche zwei Jahre zuvor aufgegangen war, das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands übernahm. In Paragraph fünf hieß es: „In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.“ Damit fand eine mehr als fünfzigjährige Auseinandersetzung um die Gleichberechtigung der Frauen in der Kirche auf der juristischen Ebene ihren Abschluss.

Wenn man bedenkt, dass am 1. Juli 1958 das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, dann wird deutlich, wie weit schon auf der formaljuristischen Ebene die evangelisch-lutherische Kirche hinter der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher hing. Ganz bestimmte Geschlechterbilder prägten – nicht immer klar benannt – die Auseinandersetzungen und verhinderten eine zeitgemäße Gleichberechtigung von Männern und Frauen im kirchlichen Bereich. Diese Männer- und Frauenbilder sind noch heute virulent und wurden reaktiviert, als es darum ging, dass 1992 mit Maria Jepsen in Hamburg die erste evangelisch-lutherische Bischöfin der Welt gewählt wurde. Der Vorsitzende der „kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis“, Pastor Ulrich Rüß (Jahrgang 1943) kritisierte, dass schon die Kandidatur einer Frau nicht rechtens sei, weil die Bibel für Frauen angeblich keine geistlichen Ämter vorsehe. Der Leiter des Rüstzentrums Krelingen, Heinrich Kemner, hielt Frauen grundsätzlich nicht für Leitungsämtler geeignet, weil sie „zu stark vom Gefühl her reagieren“.



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Kirchen sich als konservative, beharrende Kräfte bewiesen und dazu tendierten, den status quo zu erhalten. Die Entwicklung im staatlichen und allgemein-gesellschaftlichen Bereich ging gerade im Falle der Gleichberechtigung von Frauen und Männern der kirchlichen weit voraus, zeitweise verstießen Kirchen gegen geltendes Recht im staatlichen Bereich.

Auch das von evangelisch-lutherischen Geistlichen tradierte Männerbild kann nicht gerade als progressiv bezeichnet werden; im Gegenteil – es war ein hierarchisches, das die Frauen ihnen unterordnen sollte und sie durch massive Einschränkungen daran hindern sollte, den Männern Konkurrenz zu machen und ihren Status als Leiter und Hirte der christlichen Gemeinde infrage zu stellen. Offenbar war ihr Selbstverständnis als Mann durch die Veränderungen im Rahmen der Modernisierung so geschwächt worden, dass sie ihre Position innerhalb der Kirche über ihr Amtsverständnis massiv verteidigen mussten. Nur wenige hatten die Souveränität, sich schon in den zwanziger Jahren für eine Gleichberechtigung von Theologinnen einzusetzen. Ihre Position, ihre Offenheit und ihr Weitblick sollten heute ebenso wenig vergessen werden, wie der anstrengende Kampf der ersten Theologinnen um die Gleichberechtigung im Pfarramt. Deutlich wird aber auch, dass bis heute viele Männerbilder und männliches Amtsverständnis noch nicht mit dem gesellschaftlichen konform geht und eine faktische Gleichberechtigung beider Geschlechter nur teilweise erreicht ist.

Die katholische Kirche, aber auch über lange Zeit die evangelischen, erfüllt – auch wenn sie sich selbst nie nach außen hin so bezeichnet haben – die Kriterien, mit denen Männerbünde charakterisiert werden. Männerbünde vertreten ein elitäres Selbstverständnis, das sich gegen die Masse und bestimmte Gruppen von anderen Männern abgrenzt. Ihre Mitglieder gelten als überlegene, charismatische Männerhelden, die den „Geist“, die bestimmte Inhalte an die Masse nach unten weitergeben. Die Pfarrer und Pastoren können als Angehörige einer Elitegruppe bezeichnet werden, vielfach verstanden sie sich selbst auch als eine geistliche Elite. Über sie allein erfolgte die Sakramentsverwaltung und die Gestaltung des Kultes, sie waren ausschließlich für die Amtshandlungen zuständig. Die Heftigkeit, mit der sehr viele Geistliche dieses Privileg verteidigten und für sich zu bewahren suchten, indem sie Frauen ausschlossen bzw., als das nicht mehr möglich war, ihnen nur untergeordnete Rechte zugestanden und die vollständige Gleichberechtigung verweigerten, bis das – zumindest im Protestantismus – aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Druckes nicht mehr möglich war, unterstützt diesen Eindruck.

Männerbünde stellen eine Schutzgemeinschaft dar, für die das einzelne Mitglied Teile seiner Individualität aufgibt. Dafür versprechen diese Gruppierungen, das Aufgegebene durch etwas



Höherstehendes zu ersetzen – im Falle des Geistlichen war das das Bewusstsein, in herausgehobener Stellung im religiösen Bereich zu wirken und sicherlich auch über eine größere Nähe zu Gott und der Erlösung – zur Verheißung ewigen Lebens – zu verfügen.

Männerbünde sind hierarchisch strukturierte Vereinigungen, in denen sich Menschen einer Ideologie unterordnen. An die Stelle der Suche nach einem individuellen Lebensentwurf tritt die Orientierung an einer im Bund vorgefundenen Form eines Lebens und einer Gesellschaft. Verbindliche Rituale, Zeremonien, Verhaltensformen und Sprechweisen bzw. übliche Begrifflichkeiten gewinnen einen offen oder versteckt religiösen Charakter. So sprechen sich nur die ordinierten Geistlichen – bis heute – als „Brüder“ an und regeln Konfliktfälle „brüderlich“. Dadurch soll das Bewusstsein des einzelnen Mitgliedes kollektiv vernetzter und tiefer geprägt werden – Ziel ist die Einheit des einzelnen mit der Gemeinschaft.

Sicherlich waren Männerbünde auch das, was man heute als „Seilschaft“ bezeichnet, eine Organisation, in der sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen, um ihre gesellschaftliche Position und damit ihre individuellen Wirkungsmöglichkeiten, insofern letztlich auch die des Bundes, zu stärken. In erster Linie boten Männerbünde, wie sie die Gemeinschaft der Geistlichen der Landeskirchen darstellten, während des Umbruchs zur Moderne, in einer Zeit, in der es zu einer beschleunigten Erosion der traditionellen bürgerlichen Werte und Lebensformen kam, Sinnstiftung und Identifikationsmöglichkeiten an, die dankbar aufgegriffen wurden.

Im Protestantismus wird diese Charakterisierung der Kirche als Männerbund ihrer Geistlichen modifiziert durch das gleichzeitig bestehende Ideal der Pfarrfamilie, das seit der Reformation bis in das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts das Bild nachhaltig bestimmte. Pastoren haben verheiratet zu sein und viele Kinder zu haben, ihre Frauen sind nicht berufstätig, passen sich vielmehr als kostenlose Unterstützung voll in die Gemeindegarbeit ein. Während sich Pastoren selbst in ihrem Dienst als „Hirten“ verstanden, wurde den Frauen eine sehr real praktische dienende Funktion zugewiesen. Offensichtlich wird hier die Abgrenzung zwischen beruflich-öffentlichem und privatem Lebensbereich. Eine Pastorin war vielen schwer vorstellbar, weil sie in der Funktion der „Hirtin“ in der dienenden Rolle der Frau nicht denkbar war. Auffallend waren auch die nicht näher begründeten Zölibatsklauseln für die ersten Theologinnen – eine eigene Sexualität durfte keine Rolle spielen, eine schwangere Geistliche war nicht vorstellbar. Das Familienklischee mit der klassischen Rollenverteilung bestimmte unausgesprochen auch diese Diskussion.

Die Männlichkeitskonzepte, die in den zitierten Äußerungen deutlich werden, sind bei den Gegnern der Theologinnen im Pfarramt weitgehend identisch; ihre männliche Identität wird in



Abgrenzung zu Frauen formuliert. Nicht immer geht es so weit ins Soldatische, wie bei Franz Tügel, dessen spezifische gesundheitliche und familiäre Situation sich zweifelsohne auf sein Selbstverständnis als Mann auswirkte. Die Geistlichen, die Frauen in ihrem Anliegen unterstützten, verstanden sich und ihr Amt nicht primär geschlechtsspezifisch als „männlich“, sondern gingen tendenziell von einer Gleichberechtigung der Geschlechter aus. Ihre berufliche (und private) Identität war nicht durch die Abgrenzung gegenüber Frauen und einen geschlechtsspezifisch definierten Führungsanspruch geprägt, auch hatten sie keine Angst vor Machtverlust.

Auffallend ist, dass die Diskussion über die Theologinnen kaum theologisch geführt wurde. Biblische Argumentationen spielten nur eine untergeordnete Rolle, prägend war vielmehr ein historisch gewachsenes Rollenverständnis von Männern und Frauen. Frauen seien „von Natur aus“ anders und nicht zu allem befähigt. Der Mann galt als allgemein, asexuell und neutral – in diesem Kontext ist auch das Selbstverständnis von Geistlichen als „überparteilich“ zusehen –, wohingegen die Frau der Sonder- bzw. Spezialfall war. Nur durch das Auftreten von Frauen – so eine oben zitierte Behauptung gegen die Frauenordination – würde das Bewusstsein bei Frauen entstehen, dass Pastoren Männer seien, sonst nicht.

In der Kirche geht es um die Vermittlung und den Erhalt von Tradition. Die alleinige Führungsrolle als Geistliche wurde gegen eine Gleichberechtigung von Theologinnen u.a. mit diesem Argument verteidigt – Männer repräsentierten traditionell die Tradition. Frauen im geistlichen Amt bedeuteten in dieser Argumentationsstruktur Veränderung und damit Zersetzung, die die Kirche als ganze – in erster Linie aber die männliche Machtposition – gefährden würde.

Letztendlich ging und geht es in der aufgezeigten Diskussion um die Definition der Geschlechterrollen im Rahmen christlicher Anthropologie. Wenn man neben der sozialen auch die biologische Kategorie von Geschlecht als Konstruktion begreift, kann man ein Geschlechterrollenmodell entwickeln, das an die Stelle patriarchaler Herrschaftssicherung die Achtung der vielfältigen Identitäten von Menschen setzt.